# Allgemeine Geschäftsordnung der Deutsche Turnjugend

verabschiedet von der 32. Vollversammlung 2023 in Forst

geändert von der 33. Vollversammlung 2025 in Bad Homburg

Stand 28. September 2025

## §1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung der Deutschen Turnjugend (nachfolgend DTJ genannt) gilt in Ergänzung der Jugendordnung der DTJ sowie der Satzung und Allgemeinen Geschäftsordnung des Deutschen Turner-Bundes (nachfolgend DTB genannt).

Die DTJ erlässt zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und der Geschäftsstelle, Vorstand und den Beiräten sowie Teams als auch für die Durchführung von Versammlungen, Konferenzen und Sitzungen diese Geschäftsordnung.

## §2 Charta der Zusammenarbeit

Die nachfolgenden Leitsätze zur Zusammenarbeit und Kommunikation richten den Blick auf unsere Gesamtorganisation und beschreiben Haltungen und Handlungen, die zum gemeinsamen Erfolg unseres Verbandes beitragen.

Alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Gesamtorganisation des DTB erkennen diese wegweisenden Leitsätze an und richten ihr Tun danach aus.

### Wertschätzung, Vertrauen, engagiertes Miteinander

Wir

- begegnen uns auf Augenhöhe.
- prägen durch achtsamen Umgang miteinander ein gutes und vertrauensvolles Klima.
- bringen uns aktiv in Diskussionen und Entscheidungs-/ Arbeitsprozesse ein und arbeiten sachkritisch und zielorientiert zusammen.

Respekt und Anerkennung von Leistungen

Wir

- leben Qualität, ausgerichtet an den Bedürfnissen der Vereine und deren unserer Mitglieder.
- arbeiten an kreativen, nachhaltigen Lösungen, um gemeinsame Ziele zu erreichen.
- denken vernetzt und fördern die Zusammenarbeit zwischen der Bundes- und Landesebene.
- erkennen die Zusammenarbeit unter den Ländern an und führen sie einem gemeinsamen Nutzen zu.
- stehen zu unseren Grenzen und reflektieren unsere Arbeit selbstkritisch.

### Perspektivenwechsel und aktive, kooperative Zukunftsgestaltung

Wir

- handeln empathisch durch Tausch der Sichtweisen.
- berücksichtigen die Auswirkungen unserer Entscheidungen auf alle Akteure.
- planen gemeinsam herausfordernde Ziele unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen auf allen Ebenen der Turnbewegung.
- ergreifen Initiative und denken auch mal unkonventionell.
- entwickeln Visionen und sind mutig.

- sind flexibel und halten nicht zwingend am „Alten“ fest.

## §3 Vollversammlung

3.1 Allgemeines

Die Vollversammlung der Deutschen Turnjugend wird vom Vorstand der DTJ einberufen. Einzelheiten über Zeitpunkt und Aufgaben der Vollversammlung regelt die Jugendordnung der DTJ (§ 6 der Jugendordnung der Deutschen Turnjugend).

3.2 Abgeordnete

Die Abgeordneten gemäß § 6.2. a) der Jugendordnung der DTJ setzen sich zusammen aus:

a) Mindestens 2 Grundstimmen pro Mitgliedsverband.

b) Die Mitgliederbestandserhebungen (Kinder und Jugendliche) aus dem Jahr vor der Vollversammlung sind die Grundlage für die Zuteilung der restlichen Abgeordneten auf die Mitgliedsverbände. Die Aufteilung erfolgt in Relation der Mitgliederzahl der Turn(er)jugend.

Die Geschlechter sollten gleichberechtigt vertreten sein

3.3 Einberufung und Tagesordnung

Der Vorstand gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 12 Wochen, die Tagesordnung und einschließlich der fristgemäß eingegangenen Anträge vier Wochen vor der Vollversammlung durch schriftliche Mitteilung an deren Mitglieder gemäß § 6.4 der Jugendordnung der DTJ bekannt.

3.4 Öffentlichkeit

Vollversammlungen sind öffentlich. Bei einer Vollversammlung kann die Öffentlichkeit auf Antrag mit einem entsprechend gefassten Beschluss ausgeschlossen werden. Bei Öffentlichkeit der Vollversammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

3.5 Eröffnung der Vollversammlung

Eine*r der Vorsitzenden der DTJ eröffnet die Vollversammlung. Sind beide verhindert, so übernimmt ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied die Eröffnung. Dessen Aufgaben sind:

a) die Durchführung der Wahl von zwei Protokollanten,

b) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, und damit Beschlussfähigkeit der Vollversammlung,

c) die Bekanntgabe der Anzahl der Stimmberechtigten,

d) die Durchführung der Wahl des Tagungspräsidiums,

e) die Bekanntgabe der Tagesordnung.

3.6 Versammlungsleitung

Ein nach § 6.6 der Jugendordnung der DTJ gewähltes Tagungspräsidium leitet den parlamentarischen Teil der Vollversammlung.

Das Tagungspräsidium einigt sich auf einen Vorsitz, welcher die Leitung übernimmt.

Gegen die Anordnungen des Tagungspräsidiums können stimmberechtigte Vollversammlungsteilnehmende Einspruch erheben. Der Einspruch ist vom Antragstellenden zu begründen und nach Entgegnung durch das Tagungspräsidium von der Vollversammlung ohne weitere Stellungnahme zu entscheiden.

Das Tagungspräsidium ist für seine Versammlungsleitung nur der Vollversammlung verantwortlich.

### 3.7 Tagesordnung und Ablauf der Vollversammlung

Die Tagesordnung wird gem. § 6.4 der Ordnung der DTJ und nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aufgestellt. Über die Annahme von Anträgen auf Abänderung der Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Versammlungsleitung lässt die Punkte der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge behandeln und - wenn erforderlich - über sie abstimmen.

Zu Beginn und am Ende eines Tagesordnungspunktes wird entsprechend der antragsstellenden bzw. berichtenden Person das Wort erteilt.

An der Aussprache von Berichten und Anträgen können sich alle Teilnehmenden beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Zur Kontrolle führt das Tagespräsidium eine Liste.

Zur tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen, jedoch erst, wenn der vorhergehende Wortbeitrag beendet ist. Die Vollversammlungsleitung kann zu diesem Punkt immer sprechen und notfalls einen Vortrag unterbrechen.

Ist ein Wortbeitrag nicht zur Sache, so ist durch das Tagungspräsidium zur Sache zu rufen. Beiträge, die zur Geschäftsordnung das Wort erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen. Im Wiederholungsfall kann das Tagungspräsidium das Wort entziehen.

Versammlungsteilnehmende, die die Ordnung stören oder gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, kann das Tagungspräsidium zur Ordnung rufen und sie bei schweren und wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme an der Vollversammlung ausschließen.

Die Vollversammlung kann auf Antrag die Redezeit beschränken.

Nach der Aussprache hat das Tagungspräsidium ihr Ergebnis zusammenzufassen und den Gegenstand der Abstimmung zu erläutern.

Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach der Abstimmung möglich. Sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.

Das Tagungspräsidium kann die Vollversammlung nur auf deren Beschluss unterbrechen, vertagen und beenden. Es beschließt auch die Vollversammlung.

### 3.8 Anträge

Anträge zur Tagesordnung können das Präsidium des DTB, der Hauptausschuss des DTB, der Jugendhauptausschuss, der Vorstand der DTJ sowie die entsprechenden Jugendorgane und Jugendturntage (Vollversammlungen) der Mitgliedsverbände stellen. Als Mitglieder des DTB geltende Vereine können Anträge über die Jugendführungen ihres Mitgliedsverbandes einbringen.

Anträge müssen spätestens acht Wochen vor der Vollversammlung beim Vorstand der DTJ eingereicht werden, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.

### 3.9 Dringlichkeitsanträge

Anträge, die später eingereicht werden, können mit Zustimmung der Vollversammlung beraten werden. Über sie kann nur dann abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten, die vom Antragstellenden zu begründende Dringlichkeit erkennen (Dringlichkeitsanträge).

Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel, die Jugendordnung der DTJ zu ändern, sind unzulässig.

Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge schriftlich eingebracht werden, wenn sie geeignet sind, den zur Verhandlung stehenden Antrag zu verbessern, zu kürzen oder sachlich zu erweitern (Verbesserungs- und Abänderungsanträge).

Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs-, Abänderungs- und Gegenanträge wird in Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.

Ein Antrag auf Beendigung der Aussprache kann außerhalb der Reihenfolge der Wortbeiträge eingebracht werden, jedoch nicht von Vollversammlungsteilnehmenden, welche bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag wird nach der Begründung durch den Antragstellenden, Bekanntgabe der Wortbeitragsliste und nach dem Beitrag gegen den Antrag gehört wurde, sofort abgestimmt.

Ein Antrag auf Beendigung einer Aussprache ist mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen. Auf Verlangen von in der Wortbeitragsliste eingetragener Versammlungsteilnehmenden hat die Versammlungsleitung noch je einen Wortbeitrag für und gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit zuzulassen und dem Berichterstattenden und/oder Antragstellenden ebenso auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Erledigte Tagungsordnungspunkte und Anträge können auf der gleichen Vollversammlung nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

### 3.10 Abstimmung

Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht werden. Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitergehende Antrag ist, entscheidet die Vollversammlung ohne vorherige Aussprache.

Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sich für ihn ausspricht, es sei denn, die Satzung des DTB, die Jugendordnung der DTJ oder diese Geschäftsordnung schreiben eine besondere (qualifizierte) Mehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Während einer Abstimmung wird das Wort zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Fragen gestellt werden.

Abgestimmt wird digital und somit geheim. Auf Antrag kann die Versammlung mit 2/3 Mehrheit pro Antrag offen abstimmen.

### 3.11 Wahlen

Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung erscheinen und von einem Wahlausschuss vorbereitet werden, der vom Jugendhauptausschuss berufen wird. Der Wahlausschuss einigt sich auf einen Vorsitz, der die Wahlvorschläge bekannt gibt und die Wahlen leitet.

Außer dem Wahlausschuss können auch die nach § 3 Absatz 8 der Geschäftsordnung Antragsberechtigten sowie die stimmberechtigten Vollversammlungsteilnehmenden Wahlvorschläge einreichen. Sie sollen nach Möglichkeit bereits vor der Vollversammlung schriftlich dem Wahlausschuss vorliegen, können aber auch noch bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich vorgebracht werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden geheim gewählt, wenn die Vollversammlung nicht anders beschließt. Für diesen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.

Über die Wahl der beiden Vorsitzenden ist in einem und über die sechs Vorstandspositionen in einem weiteren Wahlverfahren abzustimmen.

#### 3.11.1 Wahl Vorstandspositionen

Zur Wahl stehen die auf der Vorschlagsliste benannten Kandidat*innen.

Alle Stimmberechtigten können bis zu 6 Kandidat*innen von dieser Liste mit jeweils einer Stimme wählen. Stimmabgaben mit weniger als 3 oder mehr als 6 Kandidaten*innen sind ungültig. Pro Kandidat*in darf auf einem Stimmzettel höchstens eine Stimme abgegeben werden.

Die 6 Kandidat*innen mit der höchsten Stimmzahl sind gewählt, wenn sie einzeln mindestens die Hälfte der Anzahl der abgegebenen Stimmzettel an Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Bleiben nach dem zweiten Wahlgang Positionen wegen Stimmgleichheit unbesetzt, ist der Wahlgang – ggf. mehrfach – zu wiederholen.

#### 3.11.2 Wahl Vorsitzende

Zur Wahl stehen die auf der Vorschlagsliste benannten Kandidat*innen.

Alle Stimmberechtigten können bis zu 2 Kandidat*innen von dieser Liste mit jeweils einer Stimme wählen. Stimmabgaben mit weniger als 1 oder mehr als 2 Kandidaten*innen sind ungültig. Pro Kandidat*in darf auf einem Stimmzettel höchstens eine Stimme abgegeben werden.

Die zwei Kandidat*innen mit der höchsten Stimmzahl sind gewählt, wenn sie einzeln mehr als die Hälfte der Anzahl der abgegebenen Stimmzettel an Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Bleiben nach dem zweiten Wahlgang Positionen wegen Stimmgleichheit unbesetzt, ist der Wahlgang – ggf. mehrfach – zu wiederholen.

Das Wahlergebnis ist durch das Tagungspräsidium festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Die zur Wahl Vorgeschlagenen sind vor und im Falle einer Wahl nach der Wahl zu befragen, ob sie das Amt annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Kandidat*innen können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.

### 3.12 Protokollierung

Über die Vollversammlung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die Beschlüsse in vollem Wortlaut und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Das Protokoll wird vom Tagungspräsidium und den Protokollanten unterzeichnet. Es ist den stimmberechtigten Vollversammlungsteilnehmenden innerhalb von zwölf Wochen zuzustellen.

Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Tagungspräsidium zu erheben. Dieses prüft sie. Fehler im Protokoll sind zu berichtigen.

## §4 Jugendhauptausschuss

### 4.1 Öffentlichkeit

Der Jugendhauptausschuss ist nicht öffentlich. Gäste können hinzugezogen werden, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

### 4.2 Abgeordnete

Den Jugendhauptausschuss bilden:

a) Je zwei Vertretungen der Mitgliedsverbände mit Jugendstruktur (Jugendordnung und Jugendvorstand),
b) je eine Vertretung der Mitgliedsverbände ohne Jugendstruktur, jedoch mit Interessensvertretung der Zielgruppe,
c) je eine Vertretung der in den Technischen Komitees (TKs) zuständigen Mitglieder für Kinder- und Jugendarbeit
d) der Vorstand.

### 4.3 Einberufung und Tagesordnung

Der Jugendhauptausschuss tritt einmal jährlich in Präsenz und zusätzlich einmal jährlich digital zusammen.

Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung gibt der Vorstand vier Wochen vor der Sitzung bekannt. Anträge sollten bis eine Woche vor Beginn an den Vorstand und das Bundesjugendsekretariat gesendet werden.

### 4.4 Leitung

Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder als Leitung des Jugendhauptausschusses.

### 4.5 Durchführung

Die Tagesordnung und ggf. Änderungen zur Tagesordnung sowie weitere Abstimmungen im Jugendhauptausschuss werden mit einfacher Mehrheit entschieden.

Über den Jugendhauptausschuss wird ein Protokoll angefertigt, in dem die Beschlüsse, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Das Protokoll wird von einem Protokollanten unterschrieben.

Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand zu erheben. Dieser prüft sie. Fehler im Protokoll sind zu berichtigen.

## §5 Vorstand

5.1 Grundsätze der Arbeit

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Bundesjugendsekretariat führt und entwickelt er die gesamtverbandliche Arbeit der DTJ. Die Aufgaben des Vorstands orientieren sich an den Programmen der DTJ sowie der DTB-Strategie.

Der Vorstand tagt in der Regel alle zwei Monate, mindestens sechsmal im Jahr, davon mindestens dreimal im Jahr in Präsenz. Die Vorsitzenden tauschen sich digital mindestes einmal pro Monat mit der Geschäftsführung der DTJ aus.

5.2 Struktur der Arbeit des Vorstandes

Der Vorstand arbeitet in sechs Handlungsfeldern, Sport- und Bewegungsförderung im Turnen (H1), Teilhabe und Engagementförderung (H2), Schutz und Prävention (H3), Strukturförderung, Personal- und Organisationsentwicklung (H4), Zivilgesellschaftliches Wirken (H5), Internationales (H6) und der Stabsstelle Kommunikation.

5.3 Aufgaben des Vorstandes

Im Rahmen der Tätigkeiten hat der Vorstand folgende Aufgaben:

a) die Vertretung der DTJ nach innen und außen

b) die Beratung von Grundsatzfragen zur Entwicklung, Weiterentwicklung und Fortschreibung der Programme und der strategischen Verbandsziele der DTJ in den Handlungsfeldern und der Stabsstelle Kommunikation.

c) die Repräsentation des Gesamtverbandes nach innen und außen, insbesondere für die Bereiche Kinderturnen und der Jugendverbandsarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes u.a. durch zielorientiertes und systematisches politisches Lobbying

d) die Beschlussfassung über Vorlagen aus der Geschäftsstelle, den Beiräten und Teams sowie die Überwachung und Durchführung von Beschlüssen.

e) die Benennung der Vertretungen in internen und externen Gremien sowie die Berufung von Mitgliedern in die Beiräte und Teams.

f) die internationale Jugendarbeit.

## §6 Bundesjugendsekretariat

6.1. Grundsätze der Arbeit im Bundesjugendsekretariat

Das Bundesjugendsekretariat unterstützt die Mitglieder des Vorstandes in ihrer Arbeit.

Das Bundesjugendsekretariat arbeitet als Team, in dem jede*r Mitarbeiter*in bereit ist, bei auftretenden Engpässen auch über den eigenen Geschäftsbereich hinaus zur Erreichung der Ziele der DTJ beizutragen.

Das Bundesjugendsekretariat vertritt grundsätzlich eine abgestimmte, einheitliche Meinung. Interne Meinungsverschiedenheiten werden geklärt, wo sie auftreten. Gelingt dies innerhalb eines Geschäftsbereiches nicht, erfolgt eine Einigung über die Geschäftsführung bzw., je nach Tragweite, den Vorstand, der abschließend entscheidet.

6.2 Struktur des Bundesjugendsekretariats

Die Geschäftsbereiche des Bundesjugendsekretariats orientieren sich nicht an den festgelegten Handlungsfeldern. Die Bereiche sind nach inhaltlicher Expertise der Mitarbeitenden wie z.B. Kinderturnen, Jugendturnen, allgemeine Jugendarbeit, Internationales, oder Kommunikation ausgerichtet.

Die Geschäftsbereiche mit den entsprechenden Ansprechpersonen im Bundesjugendsekretariat sind aktuell auf der Website tuju.de veröffentlicht. Struktur des Bundesjugendsekretariats.

6.3. Aufgaben des Bundesjugendsekretariats

Das Bundesjugendsekretariat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben, dazu zählen:

a) die Umsetzung von Rechtsgeschäften.

b) die Erstellung und Verwaltung des DTJ-Haushaltes.

c) die Entwicklung, Weiterentwicklung und Fortschreibung der Programme und der strategischen Verbandsziele der DTJ in den Handlungsfeldern und der Stabsstelle Kommunikation.

d) die Repräsentation des Gesamtverbandes nach innen und außen, insbesondere für die Bereiche Kinderturnen und der Jugendverbandsarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes u.a. durch zielorientiertes. und systematisches politisches Lobbying.

e) das Betreiben des Marketings der DTJ

f) die Etablierung und Fortentwicklung von Wissensmanagement

g) die Einrichtung und Durchführung von operativem Controlling

h) die Einrichtung und Durchführung von Qualitätsmanagement

i) die Anpassungen der Geschäftsstellenstruktur und der Mitarbeiter*innen-Qualifikation an die sich wandelnden Anforderungen

j) die Erledigung allgemeiner operativer Dienstleistungsarbeiten

## §7 Konferenzen

Konferenzen dienen als festes, planbares Format der aktiven Beteiligung und des Austauschs.

Konferenzen diskutieren, entwickeln und sprechen Empfehlungen zur Beschlussfassung über die gemeinsame strategische Ausrichtung, zu bearbeitende Themenfelder und Weiterentwicklung der Programme aus.

Sie finden jeweils im Vorfeld des Jugendhauptausschusses und in Jahren ohne Vollversammlung in Präsenz statt.

Die Veranstaltung ist öffentlich. Die Mitglieder des Jugendhauptausschusses, Beiräte und Teams sowie die Geschäftsstellen der Landesturn(er)jugenden erhalten eine Einladung. Sie nehmen selbst teil bzw. benennen Teilnehmende aus ihren Reihen.

## §8 Teams

Ein Team besteht in der Regel aus bis zu acht jungen nach Möglichkeit unter 27 Jahren ehrenamtlich Interessierten, die ein Projekt bzw. eine Veranstaltung umsetzen.

Bei der Besetzung von Teams ist grundsätzlich auf die Beteiligung von besonderen Zielgruppen und Diversität zu achten.

Hauptberufliche Expertise bzw. Vorstandsmitglieder können hinzugezogen werden.

Teams werden durch den Vorstand für die Dauer des Projektes bzw. einer Legislatur berufen.

## §9 Beiräte

Der Beirat ist ein beratendes Gremium und setzt sich aus Personen mit entsprechender Fachexpertise zusammen.

Ein Beirat berät in der Regel auf Anfrage und können für Mitglieder des Jugendhauptausschusses oder berufenen Teams beratend tätig werden.

Ratsuchende richten ihre Beratungsanfrage an das Bundesjugendsekretariat.

Beiräte werden durch den Vorstand für die Dauer einer Legislatur berufen.

## §10 Grundsätze der Arbeitsweise von Beiräten und Teams

Im Rahmen der vom Vorstand gefassten grundsätzlichen Beschlüsse und des genehmigten Haushaltsplans arbeiten die Vorstandsmitglieder mit ihren Beiräten und Teams eigenständig.

Teams und Beiräte werden im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung bzw. Jugendhauptausschusses und des Vorstandes nach Möglichkeit mit personellen und/oder finanziellen Kapazitäten ausgestattet, z.B. hauptberufliche Sitzungsbetreuung.

Teams und Beiräte sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig z.B. durch Protokolle.

Ein Beirat bzw. ein Team benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Leitung als Ansprechperson für die Deutsche Turnjugend.

Für die gesamtstrategische Steuerung und politische Verantwortung ist das Vorstandsmitglied des jeweiligen Handlungsfeldes bzw. der Stabsstelle Kommunikation zuständig.

Jeder Beirat bzw. jedes Team hat die Möglichkeit einmal im Jahr eine Sitzung in Präsenz abzuhalten. Weitere Sitzungen in Präsenz bedürfen der Prüfung und Zustimmung des Vorstandes. Digitale Zusammenkünfte sind nicht zustimmungspflichtig.

Für die Durchführung von Sitzungen in Präsenz müssen mindestens fünf Teammitglieder zusammenkommen. Eine Präsenzsitzung dauert in der Regel 2 Tage. Es gibt keine reinen An- und Abreisetage.

Sitzungen sind nach dem gültigen Verfahren umzusetzen. Für alle Zusammenkünfte ist eine Einladung und Tagesordnung zu erstellen. Von den Sitzungen ist ein Protokoll bzw. eine Dokumentation mit unterzeichneter Teilnehmenden-Liste anzufertigen.

Der Versand erfolgt über das Bundesjugendsekretariat. Im Versandverteiler sind die Mitglieder des Gremiums, weitere Sitzungsteilnehmende sowie der DTJ-Vorstand aufzunehmen.

## §11 Vorstandsassistenz

Der Vorstand hat die Möglichkeit jungen Menschen auf Bundesebene einen Einblick in die Jugendverbandsarbeit zu geben. Gemeinsames Ziel der Landesturn(er)jugenden und des Vorstandes ist es junge Menschen für die Übernahme eines Amtes in den Turnjugendstrukturen zu begeistern, erste Einblicke zu geben und zu qualifizieren.

Die Position wird jährlich öffentlich ausgeschrieben und spricht junge Menschen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr in den Landesturn(er)jugenden und den Sportarten im DTB an.

Die Berufung erfolgt über den Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Vollversammlung für maximal zwei Jahre.

Der Vorstand hat die Möglichkeit mehrere Personen zeitgleich zu berufen, sofern eine Finanzierung sichergestellt ist. Es gilt der Grundsatz des Ermöglichens.

Die Teilnahme an Vorstandssitzungen und Veranstaltungen ist freiwillig und ausdrücklich gewünscht.

## §12 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können von der Vollversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht und die Mehrheit bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.